

# Autorenrichtlinien ex ante

Mit diesen Richtlinien möchten wir eine einheitliche Gestaltung der Publikationen in der Zeitschrift «ex ante» erreichen und die Abläufe erleichtern. Wir bitten daher alle Autoren, sich an diese Richtlinien zu halten und bei Fragen frühzeitig die Herausgeber per E-Mail zu kontaktieren ([herausgeber@ex-ante.ch](mailto:herausgeber@ex-ante.ch)).

## I. Abläufe

ex ante erscheint zweimal jährlich und widmet sich in jeder Ausgabe einem Schwerpunktthema. Neben Beiträgen zu den Schwerpunktthemen können auch themenunabhängige Artikel verfasst werden.

Wir empfehlen interessierten Autoren, dem Herausgaberteam frühzeitig anzukündigen, dass sie einen Beitrag einreichen möchten (Exposé mit Titel und kurzer Inhaltsangabe). Das Herausgaberteam kann so sicherstellen, dass es zu keinen thematischen Überschneidungen mit anderen Beiträgen kommt bzw. die nötigen Kontakte herstellen. Selbstverständlich freuen wir uns jedoch auch über kurzfristige Eingaben, die nicht angekündigt wurden.

In einem zweiten Schritt reichen die Autoren ihren endgültigen Beitrag ein. Die Beiträge beachten diese Autorenrichtlinien und sind bis zu folgenden Daten über die Online-Plattform abzugeben:

- Für die Publikation in der Sommerausgabe: 31. Januar
- Für die Publikation in der Winterausgabe: 31. Juli

Spätere Eingaben sind ausnahmsweise möglich. Diese durchlaufen jedoch nicht den ordentlichen Peer-Review-Prozess. Ein solches Vorgehen kommt z.B. infrage, wenn der Beitrag auf einer Arbeit aufbaut, die bereits Teil eines universitären Leistungsnachweises war. Bitte kontaktieren Sie die Herausgeber, wenn Sie denken, Ihre Publikation kann auf diesem Wege veröffentlicht werden.

Die Autoren erhalten in der Regel innerhalb von zwei Monaten Rückmeldung aus dem Peer-Review-Prozess. Die Hinweise sind zu verarbeiten, und die publikationsfähige Fassung des Beitrags ist den Herausgebern fristgerecht zu übermitteln.

Die massgeblichen Termine werden den Autoren von den Herausgebern mitgeteilt.

## II. Was die Herausgeber zur Veröffentlichung benötigen

Zur Veröffentlichung des Artikels benötigen die Herausgeber:

- den publikationsfähigen Text, in dem die Rückmeldungen des Fachlektorats verarbeitet und die formellen Richtlinien gemäss Ziffer IV. korrekt angewendet wurden;
- eine Kurzzusammenfassung des Textes (Abstract) in deutscher, englischer und französischer Sprache von je *maximal 350 Zeichen* Länge;
- drei bis fünf Schlagwörter aus der GND, die zu Ihrem Text passen; und  
Link: [http://swb2.bsz-bw.de/DB=2.104/SET=1/TTL=2/LNG=DU/START\\_WELCOME](http://swb2.bsz-bw.de/DB=2.104/SET=1/TTL=2/LNG=DU/START_WELCOME)
- Ihre persönlichen Angaben: Vor- und Nachname, Titel, Beruf, Anstellungsort.

## III. Welche Rechte werden mit der Veröffentlichung in ex ante abgegeben?

Mit der Veröffentlichung Ihres Beitrages in ex ante treten Sie dem Verein ex ante und der Dike Verlag AG folgende Rechte ab:

- Das Recht zur honorarfreien Veröffentlichung des Textes in ex ante. Den Autoren steht das Recht zu, nach Ablauf von drei Monaten seit der Erstveröffentlichung in ex ante den Text – unter Angabe

der Erstveröffentlichung in ex ante – anderswo zu publizieren (z.B. elektronisch oder in Buchform); die Publikation auf der eigenen Homepage oder der Forschungsplattform der Universität – unter Angabe der Erstveröffentlichung in ex ante – ist sofort mit Erscheinen des Textes in ex ante möglich.

- Das Recht zur Wiederverwertung des in ex ante publizierten Textes (in elektronischer oder analoger Form, z.B. im Zusammenhang mit Nachdrucken der Zeitschrift oder Veröffentlichung im Internet oder in anderen elektronischen oder analogen Versionen).
- Das Recht zur Vervielfältigung

## **IV. Formelle Anforderungen**

### **A. Allgemeine Hinweise**

Der Text ist als Microsoft-Word-Datei einzureichen. Es sind möglichst wenige Formatierungen vorzunehmen, da diese bei der Erstellung der Zeitschrift verloren gehen. Bitte verwenden Sie zur Vereinfachung der Prozesse die Word-Formatvorlagen (insbesondere Überschriften).

Der Umfang des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten Beitragskategorie.

- Abhandlung: 5–10 Druckseiten (20 000–40 000 Zeichen, inkl. Leerschläge)
- Kurzbeiträge: 3–5 Druckseiten (12 000–20 000 Zeichen, inkl. Leerschläge)
- Dissertationsbesprechungen: 3–5 Druckseiten (12 000–20 000 Zeichen, inkl. Leerschläge)

Deutschsprachige Beiträge folgen der neuen deutschen Rechtschreibung unter Beachtung der für die Schweiz geltenden Besonderheiten (z.B. keine Verwendung von Eszett [ß]).

Bitte verwenden Sie z.B. zwischen «Art.» und der betreffenden Artikelnummer oder zwischen einer Seitenzahl und «ff.» usw. geschützte Leerschläge (Shift + Ctrl + Leerschlag).

Bei doppelten Klammern bitte folgende Variante verwenden: (äussere Klammer [innere Klammer])

Datumsangaben sind auszuschreiben, z.B.: 1. Dezember 2015.

Für Frankenbeträge bitte folgende Variante verwenden: CHF 47.50 oder 2 Mia. Franken.

Als Tausendertrennzeichen dient der Leerschlag. Tausendertrennzeichen werden erst ab fünfstelligen Zahlen gesetzt: 4000 oder 50 000 oder 1 000 000

Hervorhebungen haben zurückhaltend und *kursiv* zu erfolgen. Im Lauftext können grundsätzlich keine fetten Hervorhebungen angebracht werden.

### **B. Titel und Systematik**

Der Titel sollte knapp und klar umschreiben, was Gegenstand des Textes bildet. Der Titel sollte nicht mehr als zwei Zeilen in der Druckfassung ausmachen. Eventuell kann ein Haupttitel mit einem Untertitel verbunden werden.

Zwischentitel sind mit den Formatvorlagen zu setzen und haben folgende Systematik:

Hierarchieebene 1: I. / II. / III.

Hierarchieebene 2: A. / B. / C.

Hierarchieebene 3: 1. / 2. / 3.

Hierarchieebene 4: a. / b. / c.

Hierarchieebene 5: aa. / bb. / cc.

### **C. Abkürzungen**

Gebräuchliche Abkürzungen wie «BGer» oder «BGE» können in den Fussnoten ohne vorgängige Definition eingesetzt werden. Bitte verwenden Sie zusätzliche Abkürzungen zurückhaltend. Ist die

Verwendung einer Abkürzung angezeigt, definieren Sie den Begriff bei der erstmaligen Verwendung in einer Klammer (z.B.: «... das Staatssekretariat für Migration [im Folgenden: SEM] ...») und verwenden Sie sodann konsequent die Abkürzung.

#### **D. Zitierweise im Haupttext**

Sämtliche Zitatnachweise sind in Fussnoten zu setzen. Die Beiträge enthalten kein Literatur- und Materialverzeichnis. Es gelten ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten Zitierrichtlinien. Standards wie APA oder MLA werden nicht akzeptiert.

Autorennamen im Haupttext sind in KAPITÄLCHEN zu setzen.

Fussnotenzeichen im Haupttext stehen hinter dem Punkt am Ende eines Satzes. Bezieht sich die Fussnote auf einen bestimmten Begriff in einem Satz oder auf einen Satzteil, können Fussnotenzeichen direkt hinter das betreffende Wort oder den Satzteil gesetzt werden. Bei wörtlichen Zitaten folgt die Fussnote nach dem Schlusszeichen. Zwischen Text und Fussnote ist kein Leerschlag zu setzen.

*Beispiel:* Die Protokolle können durch die Behörde auf Verlangen eingesehen werden.<sup>12</sup>

*Beispiel:* In mehreren Entscheiden<sup>12</sup> befasste sich das Gericht mit dieser Frage.

#### **E. Zitierweise in den Fussnoten**

Bitte hängen Sie dem Text kein Literaturverzeichnis an, sondern zitieren Sie Werke fortlaufend in den Fussnoten. Bitte lassen Sie das S. (für Seitenzahl) vor der effektiven Seitenzahl jeweils weg. Zur notwendigen Vereinheitlichung der Zitierweise gilt folgende Richtlinie:

- Beim ersten Zitieren eines Buches oder Aufsatzes: Vollzitat gemäss den nachfolgend aufgeführten Zitierrichtlinien.
- Bei weiteren Zitaten: abgekürztes Zitat (nur Nachname, ohne Titelangabe, unter Verweis auf das erste ausführliche Zitat mit «Fn.») sowie Angabe der genauen Fundstelle.

*Beispiel:* GRIFFEL (Fn. 2), 27.

Bitte verzichten Sie auf Abkürzungen wie «ebd.» oder «a.a.O.».

Bitte setzen Sie die Fussnote der ersten Nennung mit der Word-Funktion Querverweis ein (Verweise → Querverweis → Verweistyp «Fussnote» wählen). So bleiben die Verweise korrekt, selbst wenn nachträglich weitere Fussnoten eingefügt werden.

#### **F. Richtlinien zur Zitierweise von bestimmten Werken**

##### **1. Kommentare**

- St. Galler Kommentar: [AUTOR NUR MIT NACHNAMEN], St. Galler Kommentar zu Art. [Artikel] BV, N [Randziffer].

*Beispiel:* EHRENZELLER, St. Galler Kommentar zu Art. 180 BV, N 1.

- Basler Kommentar: BSK [Erlass (z.B. OR I, OR II, StGB)]-[AUTOR NUR MIT NACHNAMEN], Art. [Artikel] N [Randziffer].

*Beispiel:* BSK OR I-SCHNYDER, Art. 41 N 1 ff.

*Beispiel:* BSK StGB I-SEELMANN, Art. 11 N 31 ff.

- Berner Kommentar: BK-[AUTOR NUR MIT NACHNAMEN], Art. [Artikel] [Erlass] N [Randziffer].

*Beispiel:* BK-Brehm, Art. 50 OR N 1 ff.

- Zürcher Kommentar: ZK-[AUTOR NUR MIT NACHNAMEN], Art. [Artikel] [Erlass] N [Randziffer].  
*Beispiel:* ZK-LANDOLT, Art. 47 OR N 1 ff.  
*Beispiel:* ZK-BIAGGINI, Art. 57 BV N 10.
- Handkommentar zum Schweizer Privatrecht: CHK-[AUTOR NUR MIT NACHNAMEN], Art. [Artikel] [Erlass] N [Randziffer].  
*Beispiel:* CHK-MÜLLER, Art. 41 OR N 4.
- Orell Füssli Handkommentar: OFK-[AUTOR NUR MIT NACHNAMEN], Art. [Artikel] [Erlass] N [Randziffer].  
*Beispiel:* OFK-SCHOOP, Art. 44 OR N 5.
- Schweizerisches Privatrecht: [AUTOR MIT VOR- UND NACHNAMEN], SPR [Band]/[Teilband], [Seite].  
*Beispiel:* HANS MERZ, SPR VI/1, 180 ff.
- Kommentar zum schweizerischen Strafrecht: [AUTOR MIT VOR- UND NACHNAMEN], Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, [Band]/[Teilband], [Art.] N [Randziffer].  
*Beispiel:* GUIDO JENNY, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Bd. 4, Art. 199 N 2.

Wird nicht aus der aktuellsten Auflage eines Kommentars zitiert, sind die verwendete Auflage und das Erscheinungsjahr anzugeben.

*Beispiel:* EHRENZELLER, St. Galler Kommentar zu Art. 2 BV, 1. Aufl. 2002, N 1.

## 2. Monografien

[AUTOR], [Titel], [Auflage], [Verlagsort] [Jahr], [Belegstelle].

*Beispiel:* PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID/ALEXANDRA JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015, § 9 N 3.

Werden zwei Werke des gleichen Autors verwendet, so wird für beide für den weiteren Verlauf des Textes ein Kurzzitat kreiert.

*Beispiel:* PIERRE TSCHANNEN, Stimmrecht und politische Verständigung, Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie, Basel 1995, 12 (zit. Stimmrecht); PIERRE TSCHANNEN, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008, 34 (zit. Systeme).

TSCHANNEN, Stimmrecht (Fn. 2), 21.

TSCHANNEN, Systeme (Fn. 2), 40.

## 3. Dissertationen

[AUTOR], [Titel], Diss. [Universität] [Jahr], [Belegstelle].

*Beispiel:* STEFAN KOHLER, Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz: eine Studie zum neuen Gentechnikrecht im Ausserhumanbereich unter Berücksichtigung von übernationalen Rahmenbedingungen, Diss. St. Gallen 2004, 132 ff.

Falls die Dissertation in einer Schriftenreihe erschienen ist, wird diese als Monografie zitiert (siehe dort).

## 4. Habilitationen

[AUTOR], [Titel], Habil. [Universität] [Jahr], [Belegstelle].

*Beispiel:* THOMAS GÄCHTER, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Recht: unter besonderer Berücksichtigung des Bundessozialversicherungsrechts: ein Beitrag zu Treu und Glauben, Methodik und Gesetzeskorrektur im öffentlichen Recht, Habil. Zürich 2005, 1 ff.

## 5. Sammelbände (insbesondere Festschriften)

[AUTOR], [Titel], in: [Name der Herausgeber; ohne Vornamen; nicht in Kapitalchen] (Hrsg.), [Titel der Festschrift], [Verlagsort] [Jahr], [Startseite], [Belegstelle].

*Beispiel:* GERHARD SCHMID, Selbstverantwortung und behördliche Kontrolle im Umweltrecht, in: Haller/Kölz/Müller/Thürer (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, 557 ff., 558.

## 6. Zeitschriften

Allgemeiner Hinweis: Bei jährlich durchnummerierten Zeitschriften wird auf die Angabe der Nummer der jeweiligen Ausgabe verzichtet.

- Aktuelle Juristische Praxis (AJP): [AUTOR], [Titel], AJP [Jahr], [Startseite], [Belegstelle].

*Beispiel:* MARKUS H. F. MOHLER/PATRICK GÄTTELIN/RETO MÜLLER, Unsicherheit über Sicherheit – von Verfassungsbegriffen bis zur Rechtsanwendung, AJP 2007, 815 ff., 817.

- Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR): [AUTOR], [Titel], ZSR [Jahr] [ev. Halbband], [Startseite], [Belegstelle].

*Beispiel:* TOBIAS JAAG, Staatshaftung nach dem Entwurf für die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, ZSR 2003 II, 3 ff., 6.

## 7. Rechtsquellen

Sämtliche rechtlichen Grundlagen (Erlasse, Übereinkommen usw.) sind bei ihrer ersten Nennung im Haupttext in den Fussnoten unter Aufführung folgender Elemente zu zitieren: Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (SR-Nummer) des Erlasses:

- Landesrecht

*Beispiel:* Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

*Beispiel:* Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

*Beispiel:* Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (TSchG ZH, LS 554.1).

- Gemeinschaftsrecht

*Beispiel:* Verordnung (EU) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, (Verordnung [EU], Nr. 1612/68), ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968.

*Beispiel:* Richtlinie 93/83 EU des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, (Richtlinie 93/83 EU), ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993.

- Völkerrecht

*Beispiel bilateraler Staatsvertrag:* Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681).

*Beispiel multilaterales Abkommen:* Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, SR 0.101).

## 8. Materialien

- Materialien (z.B. Botschaften) sind bei ihrer ersten Nennung im Haupttext in den Fussnoten unter Angabe der vollständigen Bezeichnung sowie der Fundstelle zu nennen.

*Beispiel:* Botschaft zur Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» vom 19. Oktober 2016, BBl 2016 8245 ff.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Fundstelle erwähnt.

*Beispiel:* Botschaft Billag-Gebühren (Fn. 3), BBl 2016 8248.

- Auf parlamentarische Debatten ist in den Fussnoten durch die Angabe hinzuweisen: AB [N/S] [Jahr], [Seite]

*Beispiel:* Votum Köppel, AB N 2017, 188 f.

- Kommissionsprotokolle sind wie folgt zu zitieren:

*Beispiel:* Protokoll der Sitzung der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 24. August 2001, 38 ff.

- Beschlüsse sind unter Hinweis auf die Fundstelle in der Amtlichen Sammlung zu zitieren:

*Beispiel:* BB über die Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002, AS 2003 1949.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Fundstelle erwähnt.

*Beispiel:* BB Volksrechte (Fn. 3), AS 2003 1950.

- Im Bundesblatt publizierte Berichte sind wie folgt zu zitieren:

*Beispiel:* Aussenpolitischer Bericht 2013 vom 15. Januar 2014, BBl 2014 1055.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Fundstelle erwähnt.

*Beispiel:* Aussenpolitischer Bericht (Fn. 3), BBl 2014 1070.

## 9. Entscheide

Bundesgerichtsentscheide werden unter Angabe der ersten Seitenzahl und – wenn erforderlich – der genauen Fundstelle sowie der Erwägung zitiert.

*Beispiel aus der amtlichen Sammlung:* BGE 126 III 33, 35, E. 3.

*Beispiel nicht publizierter Entscheide:* BGer 4C.325/2005 (23. November 2005), E. 4.2.3.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheide werden wie folgt zitiert:

*Beispiel aus der amtlichen Sammlung:* BVGE 2008/8, E. 10.5.

*Beispiel nicht publizierter Entscheide:* BVGer A-2619/2009 (29. November 2011), E. 4.3.

Bundesstrafgerichtsentscheide werden wie folgt zitiert:

*Beispiel aus der amtlichen Sammlung:* TPF 2009 179, E. 1.6.2.

*Beispiel nicht publizierter Entscheide:* BStGer SK 2006.4 (22. August 2006), E. 6.2.3.

Entscheide kantonaler Gerichte werden jeweils unter Angabe des urteilenden Gerichts und der Fundstelle zitiert.

*Beispiel:* Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 8 ff.

EGMR-Entscheide werden einheitlich in Englisch oder Französisch und unter Angabe der massgeblichen Ziffer zitiert.

*Beispiel:* EGMR *Klass and others v. Germany* (26. Oktober 2006), 5029/71 (1978), Ziff. 20.

EuGH-Entscheide werden einheitlich in Englisch oder Französisch und unter Angabe der massgeblichen Ziffer zitiert.

*Beispiel:* EuGH C-281/02 *Owusu* (1. März 2005), Ziff. 38 ff.

Entscheide ausländischer Gerichte sind entsprechend zu kennzeichnen und analog zu zitieren:

*Beispiel:* Urteil des BGH XI ZR 192/97 vom 9. Juni 1998 (NJW 1998, 2895 ff.), 2896.

## 10. Internetquellen

Zitate aus dem Internet sind mit vollständiger Angabe der Internetadresse und Datum des Besuchs anzugeben, soweit dies sinnvoll erscheint.

*Beispiel:* <http://www.bag.admin.ch>, abgerufen am 28. Juni 2015.

Sofern der direkte Link sehr unübersichtlich ist, können die «Brotkrumen» angegeben werden.

*Beispiel:* [www.edk.ch](http://www.edk.ch) → Dokumentation → Offizielle Texte → Empfehlungen, abgerufen am 8. Januar 2016.

## 11. Nicht genannte Sonderfälle

Sollten beim Ausarbeiten des Beitrages Fälle auftreten, die hier nicht geschildert wurden, stehen wir selbstverständlich gerne per E-Mail ([herausgeber@ex-ante.ch](mailto:herausgeber@ex-ante.ch)) zur Verfügung. Ausserdem empfehlen wir für weitere Informationen auch:

- PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, *Juristisches Arbeiten*, 5. Aufl., Zürich 2014.
- RAPHAEL HAAS/FRANZISKA MARTHA BESCHART/DANIELA THURNHERR, *Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit*, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015.
- BUNDESGERICHT, Zitierregeln, abrufbar unter: <https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-zitierregeln.htm>.